



# Für werdende Eltern

## Nützliche Informationen

---

### *Ein Kind zu erwarten ist ein wundervolles Ereignis – Herzliche Gratulation!*

Im Arbeitgebersprechen der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) bekennt sich die LLV dazu, flexible Rahmenbedingungen zu schaffen, damit unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung getragen werden kann. Berufliche Anforderungen sollen mit den persönlichen Bedürfnissen in Einklang gebracht werden können.

Gerade nach der Geburt eines Kindes stellen sich für beide Elternteile Fragen, wie die Betreuung des Kindes bewerkstelligt und wie das berufliche Leben künftig gestaltet werden soll. Diese Broschüre soll die wichtigsten Informationen für werdende Eltern in einer kompakten Form zusammenfassen.

### **Schwangerschaft**

Eine Schwangerschaft und der voraussichtliche Geburtstermin sind der Amtsstellenleitung/direkten Vorgesetzten sowie dem Amt für Personal und Organisation zu melden, sobald diese bekannt sind. Eine frühzeitige Meldung der Schwangerschaft stellt sicher, dass die nachfolgenden Schutzbestimmungen greifen. Zudem ermöglicht dies die gemeinsame Ausarbeitung von individuellen Lösungen für die Zeit nach der Geburt.

### **Gesundheitsschutz**

Für schwangere Frauen und stillende Mütter sieht die Gesetzgebung besondere Schutzmassnahmen vor. Als Arbeitgeber gestalten wir die Arbeitsbedingungen so, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Folgendes gibt es dabei zu beachten:

- Keine Beschäftigung über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus (max. 9 Stunden)
- Verbot von schwerer körperlicher Arbeit
- Verbot von Nacharbeit
- Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit
- Stillzeit im Betrieb darf als Arbeitszeit verbucht werden

Ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht für die Zeit von 8 Wochen nach der Niederkunft. Mit der Wiederaufnahme der Arbeit erlischt der weitere Anspruch auf die Mutterschaftszeit, auch wenn noch nicht die gesamten 20 Wochen Mutterschaftszeit bezogen wurden.

## Kündigungsschutz

Gemäss § 1173a Art. 49 Abs. 1 Bst. b ABGB darf der Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

## Mutterschaftszeit

Die Mutterschaftszeit dauert insgesamt 20 Wochen und beginnt spätestens mit dem Tag der Niederkunft. Es ist jedoch möglich, bis zu vier Wochen der Mutterschaftszeit vor der Geburt zu beziehen. Mindestens 16 Wochen der Mutterschaftszeit müssen nach der Geburt liegen. Die Berechnung der Mutterschaftszeit wird durch das Amt für Personal und Organisation vorgenommen. Wir bitten euch, die Geburt eures Kindes dem Amt für Personal und Organisation zeitnah mitzuteilen, sodass die definitive Berechnung der Mutterschaftszeit und allfällige weitere Abwesenheiten fixiert werden können.

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist nach der Geburt beim Amt für Personal und Organisation, Abteilung Gehaltsmanagement, einzureichen, welches den Antrag anschliessend an die Familienausgleichskasse weiterleitet. Der Lohn inkl. der Funktionszulagen wird während der gesamten Mutterschaftszeit entsprechend des jeweiligen Dienstauftrages vom Amt für Personal und Organisation weiterbezahlt. Das Mutterschaftsgeld fällt aufgrund der Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin zu.

Die Mutterschaftszeit führt zu keiner Kürzung des Ferienanspruchs. Es empfiehlt sich jedoch, die Ferien und Überzeit bis zum Geburtstermin bzw. vor dem Wiedereinstieg nach der Karenz bestmöglich abzubauen.

## Vaterschaftszeit

Väter erhalten bei der Geburt eigener Kinder einen Vaterschaftsurlaub von zwei aufeinanderfolgenden Wochen. Der Bezug muss innerhalb der ersten acht Monate nach der Geburt des Kindes erfolgen und ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Bezug der Amtsstellenleitung zu melden.

Der Antrag auf Vaterschaftsgeld ist beim Amt für Personal und Organisation einzureichen welches den Antrag anschliessend an die Familienausgleichskasse weiterleitet. Der Lohn inkl. der Funktionszulagen wird während der gesamten Vaterschaftszeit entsprechend des jeweiligen Dienstauftrages vom Amt für Personal und Organisation weiterbezahlt. Das Vaterschaftsgeld fällt aufgrund der Lohnzahlung der Arbeitgeberin zu.

Die Vaterschaftszeit führt zu keiner Kürzung des Ferienanspruchs.

## Elternzeit

Mütter und Väter haben mit der Geburt ihres Kindes Anspruch auf einen unbezahlten Elternurlaub (Elternzeit). Diese dauert maximal vier Monate und kann bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes, bei einer Adoption bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, geltend gemacht werden. Die Elternzeit kann je nach Tätigkeit in allen Beschäftigungsgraden, insbesondere Vollzeit oder Teilzeit, bezogen werden. Die Inanspruchnahme von Elternzeit muss mindestens drei Monate vor dem geplanten Bezug gemeldet und mit der Amtsleitung abgestimmt werden. Die Amtsstellenleitung kann den Bezug der Elternzeit in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben, wenn die geplante Inanspruchnahme eine gravierende Störung der betrieblichen Abläufe bewirken würde.

Die Familienausgleichskasse gewährt für zwei Monate der Elternzeit einen Erwerb ersatz in Form von Elterngeld. Dieses kann mittels Formular ([www.ahv.li](http://www.ahv.li)) direkt bei der Familienausgleichskasse beantragt werden und wird anschliessend direkt von der Familienkasse an den Mitarbeitenden ausbezahlt. Das Amt für Personal und Organisation bestätigt den Bezug von Elternzeit.

Bei Bezug von Elternzeit wird der Ferienanspruch im Verhältnis des geleisteten Dienstes zum Kalenderjahr festgesetzt; es erfolgt somit eine Kürzung des Ferienanspruchs.

## **Familienzulagen**

Nach der Geburt eines Kindes können bei der Familienausgleichskasse (FAK) eine einmalige Geburtszulage sowie monatliche Kinder- und Alleinerziehendenzulagen gelten gemacht werden. Mitarbeitende mit Anspruch auf Familienzulagen im Ausland können einen Differenzausgleich geltend machen.

Die entsprechenden Formulare sowie weitere Informationen dazu findet ihr direkt auf [www.ahv.li](http://www.ahv.li).

## **Versicherung**

Während des Bezugs von Mutterschaftszeit oder Vaterschaftszeit ändert sich nichts an der Versicherungsdeckung.

Vor Antritt der Elternzeit müssen zwingend einige Fragen zu den Sozialversicherungen geklärt werden.

Bitte informiert euch frühzeitig beim Amt für Personal und Organisation, Abteilung Gehaltsmanagement, über eure Optionen und besprecht die Weiterversicherung.

## **Berufliche Zukunftspläne**

Wir als Arbeitgeberin bemühen uns, Teilzeitstellen zu schaffen und auch nach der Freistellung aus familiären Gründen eine Beschäftigung zu ermöglichen. Wenn es die Rahmenbedingungen zulassen, gibt es sowohl für Mütter als auch für Väter die Möglichkeit, das Arbeitspensum zu verändern. Wie die beruflichen Zukunftspläne aussehen, sollte aus Eigeninteresse wie auch für eine bessere betriebliche Planung frühzeitig mit der Amtsleitung bzw. den Vorgesetzten besprochen werden: Soll das Arbeitsverhältnis unverändert bleiben? Ist eine Reduktion des Pensums möglich? Ergeben sich neue Aufgaben?

## **Villa Wirbelwind**

Dank der modernen Kindertagesstätte Villa Wirbelwind schaffen wir in Kooperation mit dem Liechtensteinischen Bankenverband eine optimale Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Amt für Personal und Organisation gibt dir gerne weitere Informationen dazu.

***Wir wünschen euch eine schöne gemeinsame Zeit und alles Gute!***

**Liechtensteinische Landesverwaltung**

Amt für Personal und Organisation

Dienstleistungszentrum Giessen

Giessenstrasse 3

Postfach 684

9490 Vaduz

+423 236 66 35

[info.apo@llv.li](mailto:info.apo@llv.li)

[www.llv.li](http://www.llv.li)